

Beitragsordnung des SC Steinhude e. V. - gültig ab 1. Januar 2008 -

Gemäß. § 6 und 11 der Satzung des SC Steinhude e.V. haben Mitglieder die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.

- 1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Abgaben an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- **2.** Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- **3.** Alle Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Gesamtverein erhoben. Von den Mitgliedsbeiträgen behält der Gesamtverein den Vereinsbeitrag zur Deckung seines Finanzbedarfs. Die Spartenbeiträge werden an die Sparten weitergeleitet.
- **4.** Überschüsse aus sportlichen oder geselligen Veranstaltungen werden vom Veranstalter (Gesamtverein oder Sparte) eingenommen und im Gesamtverein verbucht.
- **5.** Zuschüsse, Spenden oder Sachzuwendungen öffentlicher oder privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- **6.** Finanziell schwächer gestellten Vereinsmitgliedern kann auf Antrag und Beschlussfassung des Vorstandes des Gesamtvereins Beitragsermäßigung/Beitragsnachlass gewährt werden.
 - Der Antrag ist beim Spartenvorstand zu stellen, der ihn mit einer Empfehlung dem Vorstand des Gesamtvereins zur Entscheidung übergibt.
- 7. Die Aufnahmegebühr und die Spartenbeiträge werden von den Sparten in Spartenmitgliederversammlungen beschlossen. Kinder von Mitgliedern zahlen bis zum 18. Lebensjahr keine Aufnahmegebühr. Fördermitglieder unterliegen keiner Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr wird bei der Aufnahme in den Verein fällig.



8. Die Mitglieder des Vereins haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser setzt sich aus dem Vereinsbeitrag und dem Spartenbeitrag zusammen. Die Beträge sind der beigefügten Tabelle "SC Beitragsordnung 2008" zu entnehmen.

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis vorgelegt wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag zu entrichten.

- 9. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.
- 10. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren (Lastschrift) halbjährlich. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. Januar bzw. 15. Juli. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 10 Euro zu zahlen.
- 11. Der Mitgliedsbeitrag wird erhoben mit Beginn des Monats, in dem der Eintritt erfolgte.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- **12.** Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Datenschutzgesetz gespeichert.
- **13.** Diese Beitragsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Steinhude, 8. März 2007

Anlage

Rolf Struckmann, 1. Vorsitzender